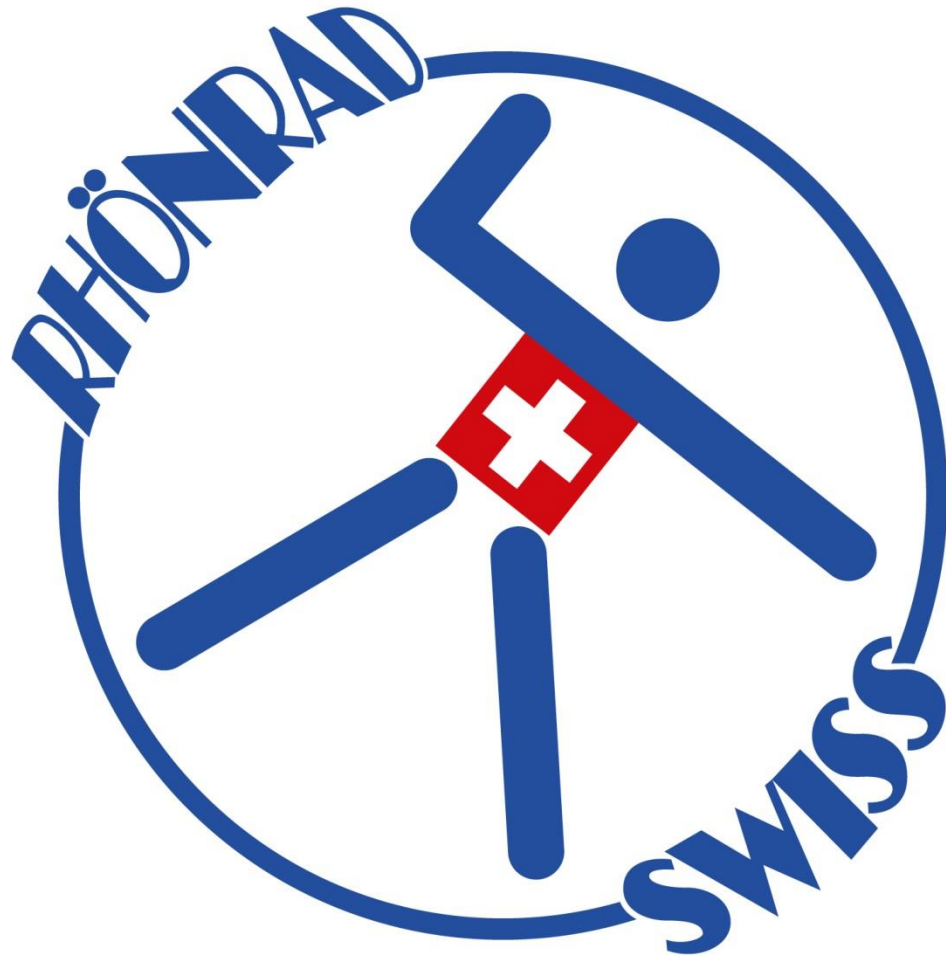


RHÖNRADswiss



B1 Bewertung allgemein

(Nur in der Schweiz gültig)

Ersetzt Ausgabe	Aktuelle Ausgabe
2012.1	2017.1

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Wertungsarten	1
2.1. Offene Wertung	1
2.2. Geschlossene Wertung	1
3. Berechnung der Endnote	1
3.1. Zulässige Differenzen zwischen den mittleren Wertungen.....	2
4. Änderung von Wertungen und Endnoten	2
4.1. Änderung der Wertung des Ausführungskampfrichters.....	2
4.2. Änderung der Schwierigkeitsnote	3
4.3. Korrektur der Endnote/des Wettkampfergebnisses	3
5. Unterbruch der Übungsfolge	4
5.1. Unterbruch auf Grund von Ausführungsfehlern.....	4
5.2. Unterbruch auf Grund von technischem Defekt und Behinderung.....	4
5.2.1. Technischer Defekt	4
5.2.2. Behinderung	4
6. Wiederaufnahme	4
6.1. Bewertung der Wiederaufnahme	5
6.2. Sonderregelungen nach technischem Defekt.....	5
6.3. Sonderregelungen nach Behinderung.....	5
6.4. Wiederholung nach Unterbruch der Übungsfolge	6
7. Abbruch von Übungsfolgen	6

1. Einleitung

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage der Bewertung aller Disziplinen. Detaillierte Regelungen werden in den entsprechenden Reglementen aufgeführt.

2. Wertungsarten

Es gibt zwei verschiedene Wertungsarten. Welche Art gewählt und während dem ganzen Wettkampf beibehalten wird, bestimmt RHÖNRADswiss für alle offiziellen Wettkämpfe in der Schweiz.

2.1. Offene Wertung

Die Ausführungskampfrichter zeigen nach Aufforderung durch den Oberkampfrichter gleichzeitig ihre Wertung mit Hilfe von Wertungstafeln oder elektronischen Anzeigesystemen an. Bei Verwendung von Wertungstafeln werden die Wertungen zunächst so angezeigt, dass sie der Oberkampfrichter deutlich erkennen kann. Danach sollten sie auch für das Publikum sichtbar angezeigt werden.

2.2. Geschlossene Wertung

Die Ausführungskampfrichter notieren ihre Wertung auf einem Zettel, der durch Helfer zum Oberkampfrichter gebracht wird. Auf dem Zettel sind darüber hinaus die Nummer des Ausführungskampfrichters innerhalb seines Kampfgerichts sowie die Startnummer des Turners zu verzeichnen.

Der Oberkampfrichter gibt den Mittelwert der Ausführungskampfrichterwertungen laut bekannt.

3. Berechnung der Endnote

Der Schwierigkeitskampfrichter nennt als erster seine Note und zeigt sie an, damit sie vom Turner geprüft werden kann. Der Oberkampfrichter oder dessen Helfer notiert sie ins Notenblatt. Dann notiert der Oberkampfrichter selbst oder diktiert einem Helfer der Reihe nach die Wertungen der einzelnen Kampfrichter.

- Bei zwei Kampfrichtern gilt das arithmetische Mittel dieser beiden Wertungen. Es gilt das arithmetische Mittel der beiden mittleren Wertungen und Beachtung der zulässigen Differenzen.
- Bei vier Kampfrichtern werden die höchste und die niedrigste Wertung gestrichen. Es gilt das arithmetische Mittel der beiden mittleren Wertungen und Beachtung der zulässigen Differenzen.

Bewertung allgemein

3.1. Zulässige Differenzen zwischen den mittleren Wertungen

Die Punktedifferenz zwischen den beiden mittleren Wertungen darf nicht grösser sein als

- a) 0.2 Punkte, wenn der Mittelwert maximal 0.5 Punkte unter der Höchstwertung liegt.
- b) 0.3 Punkte, wenn der Mittelwert mehr als 0.5 Punkte, aber maximal 1.5 Punkte unter der Höchstwertung liegt.
- c) 0.5 Punkte, wenn der Mittelwert mehr als 1.5 Punkte, aber maximal 3.0 Punkte unter der Höchstwertung liegt.
- d) 1.0 Punkte, wenn der Mittelwert mehr als 3.0 Punkte unter der Höchstwertung liegt.

Wird die zulässige Toleranz zwischen den mittleren Werten überschritten (siehe entsprechendes Reglement), hat der Oberkampfrichter die Pflicht, eine Kampfrichterbesprechung einzuberufen.

Die Kampfrichter begründen ihre Wertung, berechnen ggf. ihre Bewertung neu und geben danach erneut ihre Wertung ab. Dabei sollten die erlaubten Differenzen nicht mehr überschritten werden.

Kommt keine Einigung zustande, so setzt der Oberkampfrichter die Endwertung zwischen den mittleren Wertungen fest, d.h. die festgesetzte Endwertung kann eine der beiden mittleren Wertungen sein, oder jede beliebige Wertung dazwischen. In diesem Fall muss der Oberkampfrichter den Vermerk „festgesetzt“ auf dem Notenblatt hinter der Note machen.

4. Änderung von Wertungen und Endnoten

4.1. Änderung der Wertung des Ausführungskampfrichters

- Bei Überschreitung der zulässigen Differenz der mittleren Wertung können die Ausführungskampfrichter ihre Wertung ändern.
- Wurde eine Kampfrichterbesprechung einberufen, bevor die Wertungen der Ausführungskampfrichter abgegeben wurden, so können die Ausführungskampfrichter nach Rücksprache ihre Wertung ändern.
- Wurde eine Kampfrichterbesprechung einberufen, nachdem die Wertungen der Ausführungskampfrichter abgegeben wurden und ohne dass die zulässige Differenz der mittleren Wertungen überschritten wurde, so wird die Wertung des Ausführungskampfrichters nicht geändert (Ausnahme: fehlerhafte Berechnung; s. nächster Absatz).
- Stellt ein Kampfrichter eine fehlerhafte Berechnung seiner Wertung nach Überprüfen seiner Aufzeichnung noch vor Bekanntgabe der Endnote durch den Oberkampfrichter fest, so muss er dies dem Oberkampfrichter unverzüglich

Bewertung allgemein

mitteilen und seine geänderte Wertung bekannt geben.

- Nach Bekanntgabe der Endnote durch den Oberkampfrichter ist eine Änderung derselben nicht mehr möglich.

4.2. Änderung der Schwierigkeitsnote

- Stellt der Schwierigkeitskampfrichter nach Überprüfung seiner Aufzeichnungen eine fehlerhafte Berechnung der Schwierigkeitsnote fest, so kann er die Note nach Rücksprache mit dem Oberkampfrichter ändern, bevor die Endwertung durch den Oberkampfrichter bekannt gegeben wurde.
- Diskussionen über die Schwierigkeitswertung am Kampfrichtertisch sind untersagt.
- Jedem Turner wird empfohlen vor seinem Start eine detaillierte Auflistung der Schwierigkeitsteile und der Strukturgruppen beim Oberkampfrichter einzureichen. Der Schwierigkeitskampfrichter gleicht diese Auflistung mit seinen Aufzeichnungen ab und kann bei einem evtl. schriftlichen Protest diese Aufzeichnungen zu Rate ziehen. Ein schriftlicher Protest gegen den Schwierigkeitswert kann nur erfolgen wenn die Schwierigkeitsteile vorher detailliert eingereicht wurden.

- Für die Auflistung des Schwierigkeitswerts ist Folgendes zu beachten:

- Gut leserlich, auch wenn von Hand geschrieben
 - Korrekt ausgefüllt: alle Nummerierungen, Bezeichnungen und Strukturgruppen sind vorhanden
 - Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Schwierigkeitskampfrichter die Auflistung zurückweisen.
- Nach Bekanntgabe der Endnote durch den Oberkampfrichter ist eine Änderung der Schwierigkeitswertung nicht mehr möglich, ausser nach einem gutgeheissenen schriftlichen Protest.

4.3. Korrektur der Endnote/des Wettkampfergebnisses

Eine Korrektur der Endnote eines Turners ist dann nötig, wenn:

- ein Berechnungsfehler am Oberkampfrichtertisch nachgewiesen werden kann.
- eine fehlerhafte Übertragung der Endnote in ein elektronisches Datenverarbeitungssystem nachgewiesen werden kann.
- ein Protest gutgeheissen wurde.

Eine Korrektur des Wettkampfergebnisses ist dann nötig, wenn:

- ein Berechnungsfehler bei der Addition der Endnoten eines Turners nachgewiesen werden kann.

Bewertung allgemein

- ein Programmfehler in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nachgewiesen werden kann.

5. Unterbruch der Übungsfolge

5.1. Unterbruch auf Grund von Ausführungsfehlern

Hierzu gehören:

- Verlassen der Sicherheitszone
- Hilfestellung durch den Trainer
- Sturz bzw. Plattgehen (im Spiraleturnen)
- In-den-Stand-kommen (im Spiraleturnen)

5.2. Unterbruch auf Grund von technischem Defekt und Behinderung

5.2.1. Technischer Defekt

Ein technischer Defekt liegt z.B. beim Bruch eines Reifens oder beim Reißen einer Bindung vor (nicht dazu gehören Mängel an der Kleidung, insbesondere bei den Turnschuhen des Turners).

Man kann unterscheiden zwischen einem offensichtlichen technischen Defekt (z.B. Reißen der Bindung während der Übungsfolge) und einem nachweisbaren technischen Defekt (Bruch eines Reifens), der unter Umständen erst nach beenden der Übungsfolge vom Turner erkannt wird.

Ebenfalls liegt ein technischer Defekt vor bei eindeutig hörbarem Unterbruch (repetitives Springen, Sprung an den Anfang der CD, verheddern des Tonbandes) in der Musikabfolge. Bei nicht offensichtlichem Musikfolgefehler darf die Übung nicht abgebrochen werden. Nach Beendigung der Kür kann beim Oberkampfrichter mündlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung wird vom Kampfgericht in Absprache mit der Wettkampfleitung gefällt.

5.2.2. Behinderung

Eine Behinderung liegt dann vor, wenn der Turner - auch für das Kampfgericht offensichtlich - innerhalb von Wettkampffläche oder Sicherheitszone so beeinträchtigt wird, dass er seine Übungsfolge ohne eigenes Verschulden oder das seiner Betreuer nicht unter regulären Bedingungen beenden kann.

6. Wiederaufnahme

In Fällen von Übungsunterbrechungen darf der Turner das Gerät verlassen und neu ausrichten. Der Trainer darf helfen und mit dem Turner sprechen. Innerhalb von 30 Sekunden muss die Übungsfolge wieder aufgenommen werden. Der Oberkampfrichter hat hier die Pflicht, den Turner ausdrücklich darauf hinzuweisen, wie viel Zeit zur Wiederaufnahme der Übungsfolge verbleibt. Der Turner darf dabei

Bewertung allgemein

die Bindungen nachziehen und ein zusätzliches Element ausführen, um seinen Bewegungsrhythmus wieder zu finden. Bei diesem zusätzlichen Element darf der Trainer dem Turner Hilfe leisten.

Dieses zusätzliche Element kann sein:

- Im Geradeturnen: Eine zentrale bzw. dezentrale Übung (beginnend in der oberen Phase).
- Im Spiraleturnen: Eine zusätzliche Radumdrehung in der grossen Spirale oder das Führen in die kleine Spirale.

Bei einer Unterbrechung der Übungsfolge ist ein Austauschen des Rhönrades nicht gestattet.

Der obgenannte Fall wird nicht auf das Geradeturnen mit Musik angewendet.

Der Turner darf nach einer Unterbrechung (z.B. durch Sturz, Hilfestellung...) ggf. erneut Magnesia verwenden. Dabei ist es ihm zu diesem Zweck gestattet, die Wettkampffläche und Sicherheitszone zu verlassen. Dies muss innerhalb der 30-Sekunden-Regel erfolgen. Ein Applizieren auf der Wettkampffläche ist nicht gestattet.

6.1. Bewertung der Wiederaufnahme

Die Bewertung der Kampfrichter beginnt erneut, wenn der Turner das Rad wieder selbständig bewegt oder das ggf. zusätzlich geturnte Element/geturnte Phase mit Hilfeleistung des Trainers abgeschlossen ist. Schwierigkeitsteile, die der Turner zwar selbständig turnt, bei denen er aber durch den Trainer in die Ausgangsposition in der oberen Phase gebracht wurde, werden nicht als Wertteile gezählt. Bei den mit Hilfe des Trainers geturnten Elementen werden keine Abzüge für die Ausführung vorgenommen.

6.2. Sonderregelungen nach technischem Defekt

Bei einem offensichtlichen technischen Defekt (z.B. Reißen der Bindung während der Übungsfolge, defekte Musikanlage) unterbricht der Turner die Übungsfolge und setzt sie ohne Punktabzug fort. Der Oberkampfrichter fordert die Kampfrichter auf, keine Abzüge wegen des technischen Defekts vorzunehmen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Wiederaufnahme; die 30-Sekunden-Regel kann jedoch ausgesetzt werden. Der Oberkampfrichter entscheidet nach Rücksprache mit dem Turner, wann die Übungsfolge fortgesetzt wird.

Wird ein nachweisbarer technischer Defekt (z.B. Bruch eines Reifens) erst nach beenden der Übungsfolge vom Turner bemerkt, so ist dies umgehend beim Oberkampfrichter zu melden. In diesem Fall wird der Wettkampf unterbrochen und der Oberkampfrichter entscheidet, ob und wann die gesamte Übungsfolge wiederholt werden darf.

6.3. Sonderregelungen nach Behinderung

In Fällen von offensichtlicher Behinderung kann der Turner die Übungsfolge

Bewertung allgemein

unterbrechen und ohne Punktabzug mit der Übung fortfahren, bei der es zur Behinderung kam. Der Oberkampfrichter fordert die Kampfrichter auf, wegen der Behinderung keine Abzüge vorzunehmen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Wiederaufnahme; die 30-Sekunden-Regel kann jedoch ausgesetzt werden. Der Oberkampfrichter entscheidet nach Rücksprache mit dem Turner, wann die Übungsfolge fortgesetzt wird.

Unterbricht ein Turner die Übungsfolge ohne eindeutigen Grund und reklamiert wegen Behinderung, so entscheidet das zusammengerufene Kampfgericht, ob die Unterbrechung wegen Behinderung gerechtfertigt war oder ob ein Abzug wegen Sturz bzw. In-den-Stand-kommen vorzunehmen ist.

6.4. Wiederholung nach Unterbruch der Übungsfolge

Kam es zur Unterbrechung, bevor die Übung von den Kampfrichtern bzw. dem Schwierigkeitskampfrichter anerkannt wurde, so kann die Übung, bei der es zur Unterbrechung der Übungsfolge kam, wiederholt werden. Wurde die Übung von den Kampfrichtern bzw. dem Schwierigkeitskampfrichter bereits anerkannt, so ist eine Wiederholung der Übung nicht erforderlich. Der Turner darf sich beim Schwierigkeitskampfrichter erkundigen, ob die Übung bereits anerkannt wurde oder nicht.

Wiederholt der Turner die Übung, bei der es zur Unterbrechung kam, so gilt:

- Die Übung geht in die Schwierigkeitsbewertung ein, wenn sie vor der Unterbrechung vom Schwierigkeitskampfrichter nicht anerkannt worden war.
- Hatte sie der Schwierigkeitskampfrichter bereits in die Bewertung einbezogen, so wird sie nicht nochmals gewertet. Die Kampfrichter nehmen keine Abzüge für Übungswiederholung vor, bewerten aber ggf. Abzüge für Ausführungsfehler.

7. Abbruch von Übungsfolgen

In den folgenden Fällen bricht der Oberkampfrichter die Übungsfolge ab und fordert den Turner auf, nur noch einen Unterschwung als Abgang zu turnen:

- Nach dem dritten Zurückrollen innerhalb einer Einheit (**gilt nicht für Gerade mit Musik**).
- Beim dritten Halbpunkt- bzw. Grossabzug innerhalb einer Übungsfolge auf Grund von Verlassen der Sicherheitszone und/oder Sturz bzw. Plattgehen und/oder Hilfestellung und/oder In-den-Stand-kommen (**gilt nicht für Gerade mit Musik**).
- Beim Verlassen der Sicherheitszone, nachdem der Turner auch der dritten Aufforderung des Oberkampfrichters, die Übungsfolge zu unterbrechen, keine Folge geleistet hat.
- Beim Austausch des Rhönrades bei einer Unterbrechung der Übungsfolge

Kommt es zu einer Übungsunterbrechung und der Turner nimmt die Übungsfolge

Bewertung allgemein

nach 30 Sekunden nicht wieder auf, so teilt der Oberkampfrichter dem Kampfgericht mit, dass die Übungsfolge beendet ist. Die Kampfrichter nehmen ggf. zusätzlich zu den oben genannten Abzügen einen Abzug für fehlenden Abgang vor.